

Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Ortsgemeinde Nittel; Fels- und Hangsicherungsmaßnahme „Farst““, Bahn-km 133,915 bis 134,025 der Strecke 3010 Koblenz - Perl - (DB-Grenze) in der Gemeinde Nittel

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/Main (Planfeststellungsbehörde) vom 22.06.2026, Az. 551ppw/181-2025#021 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 09.07.2026** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 22.07.2026**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung sowie die die Zustellung ersetzende öffentliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten [Eisenbahn-Bundesamt, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt am Main, kanzlei-sb1-ffm-sbr@eba.bund.de]

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Ortsgemeinde Nittel; Fels- und Hangsicherungsmaßnahme „Farst““ in der Gemeinde Nittel, Bahn-km 133,915 bis 134,025 der Strecke 3010 Koblenz - Perl - (DB-Grenze), wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Einbau Steinschlagbarriere, Länge ca. 20 m, Höhe ca. 3,0 m, Bahn-km 133,920 - 133,930,
- Einbau Steinschlagbarriere, Länge ca. 80 m, Höhe ca. 2,5 m, Bahn-km 133,935 - 134,020,
- Einbau Böschungsstabilisierung, Fläche ca. 65 m², Bahn-km 133,920 - 133,930,

- Einbau Böschungsstabilisierung, Fläche ca. 85 m², Bahn-km 133,928 - 133,935
- Naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahme zur Entwicklung eines Biotopkomplexes aus Magerwiesen (Halbtrockenrasen), wärmeliebenden Säumen, Gebüsch frischer bis trocken-warmer Standorte und Trockenmauern auf einer Weinbergbrache (Parz. 78, Flur 1, Gemarkung Nittel).

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Das Bauvorhaben „Ortsgemeinde Nittel; Fels- und Hangsicherungsmaßnahme „Farst““ hat sowohl den Einbau von zwei Steinschlagbarrieren mit einer Länge von ca. 100 m sowie von zwei Böschungsstabilisierungen mit einer Fläche von ca. 150 m² zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 133,915 bis 134,025 der Strecke 3010 Koblenz - Perl - (DB-Grenze) in Nittel.

Eine Steinschlagbarriere ist eine netzartige Konstruktion, meist aus Stahl, die zwischen Stützen aufgehängt und über Abspannungen im Untergrund verankert wird.

Steinschlagbarrieren können Steinschläge mittels elastischer und/oder plastischer Deformation auffangen. Bei einer Böschungsstabilisierung handelt es sich um eine punktgestützte Verhängung einer Lockergesteins- oder Felsböschung als Schutz vor Einzelblockausbrüchen. Dabei wird ein hochfestes Stahldrahtgeflecht mittels Krallplatten an Felsnägeln bzw. Felsankern gegen den Untergrund verspannt.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden:

Zur Realisierung des Vorhabens hat die Vorhabenträgerin den Grunderwerb betroffener Flurstücke als auch die vorübergehende Inanspruchnahme eines privaten Grundstücks vorgesehen.

Die geplanten Baumaßnahmen befinden sich in einem Gebiet, in welchem nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich dort Kampfmittel befinden. Um die Sicherheit während den Bauarbeiten zu gewährleisten, wird durch die Vorhabenträgerin vor Baubeginn eine Kampfmittelsondierung und im Bedarfsfalle eine Kampfmittelräumung vorgenommen.

Ferner ist eine naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahme zur Entwicklung eines Biotopkomplexes aus Magerwiesen (Halbtrockenrasen), wärmeliebenden Säumen, Gebüsch frischer bis trocken-warmer Standorte und Trockenmauern auf einer Weinbergbrache in der Gemarkung Nittel vorgesehen.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen:

- Immissionsschutz
- Naturschutz und Landschaftspflege
- Denkmalschutz

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen und Einwendern, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken

Frankfurt/Main, 30.06.2026